



Auskunft erteilt:	Herr von Haacke	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 1291224	e-mail:	jonas.vonhaacke@stadt.koblenz.de
Koblenz,	16.09.2026		

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 28.09.2026, 15:00 Uhr.

im historischen Rathausaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Haushaltsfortschreibung des Investitionsprojekts P631002 Pfaffendorfer Brücke Vorlage: UV/0217/2026 - Unterlagen werden nachgereicht -
Punkt 2:	Nachtragshaushaltssatzung 2026 Vorlage: BV/0564/2026
Punkt 3:	Sachstandsbericht zur Sanierung des Stadttheaters Vorlage: UV/0213/2026 - Unterlagen werden nachgereicht -
Punkt 4:	Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.01.2027; Zukunftsgerichtete Stärkung der Tourismusförderung in der Stadt Koblenz und nachhaltige Steigerung der städtischen Einnahmen aus dem Tourismus Vorlage: BV/0592/2026 - Unterlagen werden nachgereicht -
Punkt 5:	Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!" Vorlage: BV/0542/2026

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

David Langner
- Oberbürgermeister -



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0564/2026					Datum: 03.09.2026				
Dezernat 1									
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt				Az.: 20.1/HH			
Betreff: Nachtragshaushaltssatzung 2026									
Gremienweg:									
29.10.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
28.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung beigefügte Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026,
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Begründung:

Für die anstehende Beratung und Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung 2026 wurden allen Ratsmitgliedern die erforderlichen Haushaltsunterlagen bereits am 04.09.2026 vorgelegt:

- Investitionshaushalt 2026 einschließlich Vorbericht
- Nachtragswirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter:
<https://www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/finanzen/haushalt/>

Die wesentlichen Eckdaten zur Entwicklung des investiven Nachtragshaushaltsplanes 2026 ergeben sich aus dem vorliegenden Vorbericht. Es wird hierzu insbesondere auf die Seiten 10 ff. des Nachtragshaushaltsplanes verwiesen.

Zwischenzeitlich sind Änderungen eingetreten, die sich aus der beigefügten Änderungsliste ergeben (**Anlage 2**). Diese Änderungen sind im vorgenannten Zahlenwerk der Nachtragshaushaltssatzung (**Anlage 1**) bereits berücksichtigt und durch Balken markiert.

Die Ortsvorsteher wurden im Hinblick auf die nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vorzunehmende Anhörung der Ortsbeiräte gebeten, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes im Zeitraum vom 07.09.2026 bis 14.09.2026 zu beraten und die Ergebnisse der Verwaltung mitzuteilen.

Sie erhielten ortsteilbezogen entsprechende Auszüge aus dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes. Die Ergebnisse der Anhörung der Ortsbeiräte ergeben sich aus **Anlage 3**.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen den Einwohnern der Stadt Koblenz in der Zeit vom 04.09.2026 bis 17.09.2026 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. In der Zeit vom 04.09.2026 bis 17.09.2026 können die **Einwohner** Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung, des Nachtragshaushaltsplanes oder seiner Anlagen einreichen. Es wurde **bislang kein Vorschlag** (Stand: 15.09.2026) unterbreitet. Sollten fristgerecht noch Vorschläge eingereicht werden, werden diese vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung 2026

Anlage 2: Änderungsliste investiver Nachtrag 2026

Anlage 3: Ergebnis Anhörung Ortsbeiräte (*Anlage wird als Nachtrag nachgeliefert*)

Finanzielle Auswirkungen:

Der Investitionshaushalt 2026 weist nunmehr folgende wesentliche Eckwerte aus:

	Haushalt 2026	Nachtrag 2026	mehr/ weniger
Investitionskreditbedarf:	91.156.050 €	79.094.520 €	-12.061.530 €
Verpflichtungsermächtigungen:	66.271.710 €	153.583.040 €	87.311.330 €

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2026 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2026 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	543.379.628	0	543.379.628
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	587.661.903	0	587.661.903
der Jahresfehlbetrag	44.282.275	0	44.282.275
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-15.044.735	0	-15.044.735
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	59.229.080	-11.416.110	47.812.970
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	148.773.770	-22.148.080	126.625.690
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-89.544.690	10.731.970	-78.812.720
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	104.589.425	-10.731.970	93.857.455

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	91.156.050 Euro	auf	79.094.520 Euro
zusammen von bisher	91.156.050 Euro	auf	79.094.520 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 66.271.710 Euro auf 153.583.040 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 37.302.840 Euro auf 89.405.480 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 186.443.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **2.082.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.082.000 Euro.

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)

von bisher 5.540.000 Euro auf **35.343.000 Euro**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert

zusammen

von bisher 7.622.000 Euro auf **37.425.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.082.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 647.195.377 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 612.676.103 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt 568.393.828 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, XX.XX.2026

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Teilhaushalt 05 "Sicherheit und Ordnung"										
Amt 31 - Ordnungsamt										
Q310003 - Global Fahrzeuge (S. 33)										Für Überführungskosten der gekauften Fahrzeuge sind rd. 1.500 Euro zusätzlich notwendig.
Auszahlungen für Sachanlagen				98.700	1.500	100.200				
Z311002 - Ankauf Unterbringungscontainer (S. 35)										Für die Ansatzserhöhung sowie die Gesamtkostensteigerung von bisher rd. 7,3 Mio. Euro auf nunmehr rd. 7,65 Mio. Euro, sind unvorhergesehene Schadstoffbelastungen im Boden sowie die daraus resultierenden Untersuchungen und Planungs- sowie Ausführungsänderungen während der Bauphase ursächlich.
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände				1.250.000	350.000	1.600.000				
Summe TH 05	0	0	0	1.348.700	351.500	1.700.200	0	0	0	
Teilhaushalt 08 "Schulen"										
Z401514 - BBS Technik Hochgarage (NEU S. 99)										Planungsmittel für die Errichtung einer Hochgarage an der BBS Technik zur Reduzierung der angespannten Parksituation. Mittelfristplanung: 2027: +50.000 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen							0	50.000	50.000	
Summe TH 08	0	0	0	0	0	0	0	50.000	50.000	

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Teilhaushalt 10 "Bauen, Wohnen und Verkehr"										
<u>Amt 62/ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement</u>										
P621028 - Schaffung von Wohnraum (S. 126)										Da in 2027 aufgrund einer geänderten Sachlage nur Mittel für die Machbarkeitsstudie benötigt werden, werden die VE und der Ansatz entsprechend reduziert.
Auszahlungen für Sachanlagen							500.000	-400.000	100.000	Anpassung Mittelfristplanung 2027: -900.000 Euro 2028: + 1.000.000
P621034 - Umlegung Nr. 85 Lehmkaul links (S. 127)										Erhöhung Bilanzwert aufgrund Wertsteigerung durch erfolgten Kanalanschluss.
Sonstige Investitionseinzahlungen	191.560	5.240	196.800							
<u>Amt 65/ Zentrales Gebäudemanagement</u>										
Z651003 Neubau öffentliche Toilettenanlage am Schloss (S. 129)										Die Mehrkosten sind durch zusätzliche Arbeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Baumschutzes entstanden. Zudem waren ein Pumpenschacht mit Abwasserhebeanlage sowie weitere notwendige Anpassungen erforderlich. Die Gesamtauszahlungen steigen auf 680.000 Euro.
Auszahlungen für Sachanlagen				75.000	130.400	205.400				

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Amt 66 - Tiefbauamt										
P661024 - Kreisverkehrsplatz Friesenstr. (NEU S. 135)										Maßnahme ist seit mehreren Jahren fertiggestellt. Schlussverwendungsnachweis wurde nun mit dem LBM fertiggestellt, weshalb noch dieses Jahr Landesfördermittel eingehen.
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	90.120	90.120							
P661227 - Durchfahrtskontrolle Gülser Straße (S. 155)										Die Maßnahme verschiebt sich in die Folgejahre. Die VE 2026 wird nicht mehr benötigt. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: - 109.570 Euro 2028: + 129.570 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen				20.000	-20.000	0	129.570	-129.570	0	
P661228 - Erschließung Kita Bubenheim (NEU S. 155)										Die bauliche Umsetzung verschiebt sich nach 2027 und es wird eine entsprechende VE 2026 mit Kassenwirksamkeit 2027 = 220.000 Euro benötigt. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: + 220.000 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen				230.000	-200.000	30.000	0	220.000	220.000	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P661240 - Bahnunterführung Bahnhof Lützel (S. 158)										Haushaltsrechtliche Korrektur hinsichtlich der Zuordnung zu den Posten Auszahlungen für Sachanlagen und Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände. Personenunterführung und westliche Anbindung befinden sich im Eigentum der DB und die Stadt leistet eine Kostenbeteiligung von insgesamt 2,6 Mio. Euro. Zudem entstehen weitere städtische Kosten von rd. 0,8 Mio. Euro für die Herstellung des Wendehammers Rosen-Quartier samt Nebenkosten. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: Auszahlungen für im. VG.: +100.000 Euro Auszahlungen für Sachan.: -100.000 Euro 2028: Auszahlungen für im. VG.: +1.000.000 Euro Auszahlungen für Sachan.: -579.000 Euro 2029: Auszahlungen für im. VG.: +1.238.200 Euro Auszahlungen für Sachan.: -1.659.200 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen				300.000	-300.000	0	3.180.200	-3.180.200	0	
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände				0	300.000	300.000	0	2.338.200	2.338.200	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P631002 - Pfaffendorfer Brücke (NEU S. 159)										Für die Nachtragsvereinbarung der Schiffsabweiser wird eine VE 2026 mit Kassenwirksamkeit 2027 = 5 Mio. Euro, 2028 = 2,5 Mio. Euro und 2029 = 2,5 Mio. Euro benötigt. Erhöhung der Gesamtauszahlungen um 21 Mio. Euro auf 202,3 Mio. Euro resultierend aus extrem teuren Schiffabweisern sowie Massenmehrungen in Beton und Material, ebenso Funde von unbekannten Kassenmatten auf der Schlossseite. Die Mehrkosten sind förderfähig, sodass als Erwartungshaltung zusätzliche Fördermittel eingeplant werden. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: Auszahlungen: +7.000.000 Euro 2028: Auszahlungen: +7.000.000 Euro 2029: Einzahlungen: -5.000.000 Euro Auszahlungen: +2.000.000 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen							0	10.000.000	10.000.000	Weitere Jahre: Einzahlungen: +10.707.500 Euro Auszahlungen: +5.000.000 Euro
Summe TH 10	191.560	95.360	286.920	625.000	-89.600	535.400	3.809.770	8.848.430	12.658.200	
Gesamt TH 01 bis 11	191.560	95.360	286.920	1.973.700	261.900	2.235.600	3.809.770	8.898.430	12.708.200	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

	2026	2027	2028	2029
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bisher lt. Druckwerk (Zeile 33):	-78.646.180	-86.082.020	-43.298.220	-17.215.940
Veränderung:	-166.540	-6.260.430	-8.550.570	-6.579.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit neu (Zeile 33):	-78.812.720	-92.342.450	-51.848.790	-23.794.940

Investitionskreditbedarf (Zeile 35) neu:	79.094.520	93.233.450	51.933.790	23.879.940
--	------------	------------	------------	------------

2026	
VE gesamt bisher:	144.684.610
Veränderung:	8.898.430
VE gesamt neu:	153.583.040



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0542/2026					Datum: 27.08.2026				
Dezernat 3									
Verfasser:		40-Kultur- und Schulverwaltungsamt					Az.:		
Betreff:									
Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!"									
Gremienweg:									
28.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
	TOP		öffentlich						
29.10.2026	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE		
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt		
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert		
		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen			
	TOP		öffentlich						

Beschlussentwurf:

Das Gremium befürwortet und beschließt, dass das Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt (Bildungsbüro) einen Antrag zur weiteren bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.-31.12.2027 fristgerecht bis vrs. zum 31.10.2026 einreicht.

Begründung:

Seit dem 01.10.2018 wird die Stadt Koblenz im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert (gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.08.2018, BV 0782/2018). Der Stadt Koblenz wurden im Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2019 insgesamt 141.250 € bereitgestellt. Im Folgejahr wurde eine Förderung i.H.v. 138.889,00 € (davon 125.000,00 € aus Bundesmitteln) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 bewilligt (gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.08.2019, BV/0629/2019/1). In diesem Zusammenhang wurde eine befristete Projektstelle in Vollzeit eingerichtet. Auch in den Jahren 2021 bis 2024 wurde eine Förderung in derselben Höhe bewilligt (gemäß Stadtratsbeschluss vom 04.06.2020, BV/0359/2020/1, vom 15.07.2022, BV/0398/2022 sowie vom 21.07.2023, BV/0304/2023).

Mit Beginn der 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird die Stadt Koblenz seit 2025 erneut gefördert (gemäß Stadtratsbeschluss vom 06.09.2024, BV/0406/2024). Für die Förderjahre 2025 und 2026 standen bzw. stehen der Stadt Koblenz jeweils insgesamt 155.555,56 € zur Verfügung, davon jeweils 140.000,00 € aus Bundesmitteln (gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.10.2025, BV/0473/2025).

Gemäß Förderrichtlinien wurde die Fördersumme in zwei Fonds aufgeteilt:

1. **Mittel zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen** (insgesamt 115.000,00 €), davon 75.000,00 Weiterleitungen
2. **Mittel zur Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung** (insgesamt 25.000,00 €)

Die Stadtverwaltung Koblenz hat die Möglichkeit, die Förderperiode für das Förderprogramm für ein weiteres Jahr (ab 2027) zu verlängern.

Eckdaten zum kommenden Förderjahr:

- Einreichungsfrist: voraussichtlich KW 44 per Online-Formular
- Dauer der Förderung: 01.01.2027 - 31.12.2027
- Fördersummen: Bis zu einer Summe von **140.000,00 €**
- Zu erbringende Eigenleistung der Stadtverwaltung:
 - ➔ Erbringung von kommunalen Eigenmitteln bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 % (15.555,56 €) der Gesamtausgaben pro Kalenderjahr (Bestätigung erforderlich)
 - ➔ Die Einrichtung einer Stelle mit 0,5 Vollzeitäquivalenten zur administrativen Bearbeitung des Förderprogramms
 - ➔ 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur inhaltlichen Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ bei Ansiedlung der Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst. Die jeweiligen Aufgaben (administrative Bearbeitung und inhaltliche Steuerung) können auch in einer Stelle mit 1,0 VZÄ verbunden werden.

Beide Aufgabenbereiche sind zurzeit in der Verwaltung als sogenannte „Koordinierungs- und Fachstelle“ mit einer Projektstelle in Vollzeit befristet bis zum Ende des Bewilligungszeitraums besetzt. Diese Umsetzung hat sich bislang bewährt und soll für die neue Förderperiode beibehalten werden.

Entsprechende Eigenmittel und Personalressourcen von insgesamt 1,0 VZÄ müssten nach Bewilligung erneut zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung von Personal- und Sachmitteln durch das Förderprogramm „Demokratie leben!“ ist ausgeschlossen.

Erforderlich für die Antragsstellung ist zudem die Bestätigung der Ko-Finanzierung, d.h. mindestens 10 % der Fördersumme muss von der Stadt finanziert werden, welche wiederum zur Summe addiert werden (bei einer Fördersumme von 140.000,00 € p.a. entspricht dies 15.555,56 € und folglich einem Gesamtansatz von 155.555,56 €).

Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Ausgaben des Vorhabens

Kategorie	Ausgaben p.a.	Bemerkung
Personalkosten für eine Vollzeitstelle EGr. 9b TVöD	81.900,00 Euro + Leistungsentgelt	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann, Jahrespersonalkosten nach KGSt-Publikation 10/2026; „Kosten eines Arbeitsplatzes (2026/2027)“
Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes	9.700,00 Euro	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann
Gemeinkostenzuschlag Büroarbeitsplatz 20 % der Bruttopersonalkosten	16.380,00 €	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann
Eigenanteil Projektfördermittel für die Stadt Koblenz	max. 15.555,56 Euro	10 % der projektbezogenen Gesamtausgaben im Jahr; je nach Projekt werden weitere Fördergelder und Spenden akquiriert. Die Fördersumme von max. 140.000 Euro ist hierbei berücksichtigt.
Gesamtkosten	max. 123.535,56 Euro	
Kategorie	Einnahmen p.a.	
Projektfördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“	max. 140.000,00 Euro	reine Projektfördermittel zur direkten Verausgabung oder Weiterleitung an Dritte
Gesamteinnahmen	max. 140.000,00 Euro	

Die Förderung „Demokratie leben!“ ermöglicht der Stadt Koblenz, strategische Netzwerke für das Thema Demokratie zu knüpfen und konkrete Projekte in diesem Bereich durchzuführen, damit Koblenz weiterhin als tolerante und vielfältige Stadt wahrgenommen werden kann, die sich proaktiv gegen demokratiefeindliche Tendenzen stellt.

Durch die Förderung konnten bereits im laufenden Förderjahr ca. 30 zivilgesellschaftliche Projekte vorangebracht und strategische Eckpfeiler zur Einrichtung einer nachhaltig angelegten Koblenzer Partnerschaft für Demokratie gelegt werden:

- Eine v. a. erwachsene Zielgruppe konnte u. a. durch folgende Projekte erreicht werden, die durch die Partnerschaft für Demokratie gefördert wurden:
 - **„Community:kino“:** Interkulturelle Filmreihe, bei der an mehreren Filmabenden jeweils eine kulturelle Gruppe aus Koblenz und der Region Mittelrhein im Mittelpunkt stand. Neben der Filmvorführung boten die Veranstaltungen Gelegenheit zur Begegnung und zum Austausch mit den jeweiligen Communities sowie dazu, deren kulturelle Perspektiven kennenzulernen.
 - **„Stärkung und Fortentwicklung der Demokratie – Ideen und Vorschläge der Initiative für einen handlungsfähigen Staat“:** Vortrag und Diskussion zu den Vorschlägen der „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“ mit Dr. Thomas de Maizière zur Stärkung der demokratischen Dialogkultur und politischen Beteiligung.
 - **„Vielfalt leben, Demokratie stärken – Fachtag für Vielfalt und Demokratie 2026“:** Fachtag zu den Vielfaltsdimensionen Migration und Geschlecht mit Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis sowie Möglichkeiten zu Austausch, Diskussion und Vernetzung.
 - **„Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden. Eine friedensethische Entwicklungslinie von der Antike bis zur Gegenwart“:** Vortrags- und Diskussionsabend zur Friedensethik und zu gewaltfreien Möglichkeiten der Konfliktlösung als Beitrag zu einer lebendigen und stabilen Demokratie.

- Im Jugendbereich konnten bisher u. a. folgende Projekte unterstützt werden:

- **Kommunalpolitisches Planspiel „Sternstunden in Conflünz“:** Planspiel des Kinder- und Jugendbüros, bei dem Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 in die Rollen von Stadträtinnen und Stadträten schlüpfen und über die Nachnutzung eines ehemaligen Kasernengeländes beraten. Dabei werden kommunalpolitische Entscheidungsprozesse erlebbar gemacht und Kompetenzen wie Dialogfähigkeit, Kompromissbereitschaft und der Umgang mit unterschiedlichen Positionen gefördert.
- **„Let’s Fetz – das Debattierexperiment“:** Debattierformat des Kinder- und Jugendbüros, bei dem Jugendliche am Beispiel der kontrovers diskutierten Frage eines Social-Media-Verbots für unter 16-Jährige unterschiedliche Positionen einnehmen und miteinander diskutieren. Durch die Auseinandersetzung mit Argumenten, den Perspektivwechsel und die Entwicklung von Kompromisslösungen werden Demokratie-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt.
- **„Projektwoche gegen Rassismus, Hass und Gewalt – Antiziganismus“:** Projektwoche an der Carl Benz Schule zur Auseinandersetzung mit Antiziganismus, Rassismus und der Verfolgung von Sinti und Roma während der NS-Zeit. Eine Ausstellung, Gespräche und ein abschließendes Konzert mit Sinto-Musikern vermittelten Einblicke in Geschichte, Kultur und Lebensrealitäten der Sinti und Roma und förderten Verständnis und Auseinandersetzung mit antiziganistischen Vorurteilen.

Für 2026 werden zurzeit weitere Projekte seitens Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt organisiert:

- Die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ finden im Zeitraum im gesamten November 2026 unter dem Motto **„MitWirkung – Demokratie gestalten“** erneut unter Mitwirkung von zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen statt. Ministerpräsident Gordon Schnieder übernimmt die Schirmherrschaft der diesjährigen Veranstaltungsreihe (wie auch bereits seine Amtsvorgänger Alexander Schweitzer und Malu Dreyer in den vergangenen acht Jahren). Die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ haben sich mittlerweile als jährliche Veranstaltungsreihe etabliert und sollen auch im Jahr 2025 fortgeführt werden.
- Im Rahmen der Koblenzer Wochen der Demokratie 2026 wird in den Vereinsräumlichkeiten des KREATOPs in der Löhrrstraße 113 ein zeitlich befristeter Demokratieladen eingerichtet. Der Demokratieladen soll als niedrigschwelliger Begegnungs-, Beratungs- und Veranstaltungsort dienen,

Angebote und Projekte der Demokratiearbeit sichtbar machen, den Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen sowie die Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure stärken.

- Gedenkveranstaltung im November für Koblenzer Schulen mit Stolpersteinpatenschaften anlässlich des Gedenkens zur Reichspogromnacht
- Durchführung einer durch das Bundesprogramm vorgeschriebenen „Demokratiekonferenz“, bei der die strategische Entwicklung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ partizipativ erarbeitet und für das kommende Förderjahr festgelegt wird

Durch eine Verlängerung der Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ können weitere Projekte umgesetzt werden und die „Partnerschaft für Demokratie“ in Koblenz in Kooperation mit externen Akteur*innen langfristig und strategisch weiterentwickelt werden.

Zudem soll das Netzwerk demokratisch engagierter Initiativen, Organisationen und Vereine in Koblenz stetig erweitert und vertieft werden, um so ein stadtübergreifendes Bündnis zu schaffen.

Auch der mit Beginn der 3. Förderperiode im Jahr 2025 initiierte verstärkte Austausch mit weiteren Partnerschaften für Demokratie (aus Rheinland-Pfalz sowie aus dem gesamten Bundesgebiet) soll fortgeführt werden, umso ein breites Netzwerk aufzubauen, von dem alle Teilnehmenden durch Informations- und Ideenaustausch profitieren.

In Bezug auf die Förderziele des Bundesprogramms soll der Fokus zukünftig noch stärker auf Kommunen und ihre Bürger*innen gelegt werden, um so eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft zu initiieren, die auch darauf abzielt, „demokratiskeptische“ Personen und Gruppen zu erreichen und diesen partizipative Möglichkeiten aufzuzeigen. Eine weitere wichtige Zielgruppe sind nach wie vor Bildungseinrichtungen und insbesondere Schulen, mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen frühzeitig demokratische Grundwerte zu vermitteln und diese an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Hintergrund:

Die Entstehung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ist unmittelbar mit der Stadt Koblenz verbunden: 2018 jährte sich die sogenannte „Rittersturzkonferenz“ zum 70. Mal. Daran anknüpfend wurden die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ 2018 erstmalig als eine breit angelegte Veranstaltungsreihe durchgeführt, welche von vielen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren der Koblenzer Kultur- und Bildungslandschaft getragen wurde. Nach erfolgreicher Durchführung der Demokratiewochen 2018 wurde Kultur- und Bildungsdezernentin PD Dr. Margit Theis-Scholz auf das Förderprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufmerksam gemacht.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) wurden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

Durch die Förderung hat Koblenz die Chance, sich weiter als lokale „Partnerschaft für Demokratie“ zu etablieren und somit die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Hierdurch wird strategisch zur nachhaltigen

Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beigetragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.

Die Etablierung der „Koblenzer Wochen der Demokratie“, wozu sich die Akteurinnen und Akteure bereits 2018 ausgesprochen haben, ist ein elementarer Baustein dieser Partnerschaften der Demokratie. Das Förderprogramm „Demokratie leben!“ geht auch über die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ hinaus und erweitert diese um eine strategische zukunftsorientierte Komponente als Stadt. Besonders im Jugendbereich konnten durch die Förderung viele Projekte im Bereich der politischen Bildung durchgeführt werden. Insgesamt kann mit der Verlängerung der Förderung Koblenz als Ort der Demokratie, welcher auch überregionale Relevanz erhalten soll, vorangebracht werden.

Anlage/n:

- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)
- Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Historie:

- Stadtrat vom 30.08.2018 (BV/0762/2018)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 29.10.2018 (BV/0917/2018)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 19.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Schulträgerausschuss vom 22.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Stadtrat vom 29.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Kulturausschuss vom 20.05.2020 (BV/0359/2020)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 25.05.2020 (BV/0359/2020)
- Stadtrat vom 04.06.2020 (BV/0359/2020/1)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 05.07.2021 (BV/0398/2021)
- Kulturausschuss vom 07.07.2021 (BV/0398/2021)
- Stadtrat vom 15.07.2021 (BV/0398/2021)
- Kulturausschuss vom 09.09.2022 (BV/0328/2022)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 10.07.2023 (BV/0304/2023)
- Stadtrat vom 21.07.2023 (BV/0304/2023)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 26.08.2024 (BV/0406/2024)
- Kulturausschuss vom 05.09.2024 (BV/0406/2024)
- Stadtrat vom 06.09.2024 (BV/0406/2024)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 22.09.2025 (BV/0473/2025)
- Stadtrat vom 02.10.2025 (BV/0473/2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

(Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)

Vom 20. November 2024

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

I. Förderziele und Zweckungszweck

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

(2) Ziel der Förderung ist es, zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern sowie die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefreundlichkeit zu ermöglichen.

(3) Die übergeordneten Ziele der Förderung sind im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ niedergelegt (Anlage). Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates gefördert.

(4) Das Bundesprogramm weist drei Handlungsfelder auf: Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention. Diese Handlungsfelder untergliedern sich in Themenfelder.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Die Projekte werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5). Sie werden ergänzt durch den Bereich der Sondervorhaben (Nr. 6).

1. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden im Programmbereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ Projekte von etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist. Ziel ist der Aufbau einer bundeszentralen Struktur, die in ihrem jeweiligen Themenfeld bundesweit Impulse setzt, Trans-

fer organisiert, die Qualität der Angebote weiterentwickelt und eine fachpolitische Interessenvertretung gestaltet sowie als direkter Ansprechpartner dient. Hierzu werden in der Regel je Themenfeld jeweils ein Projekt einer Fachorganisation oder jeweils ein Projekt jedes Mitglieds eines Kooperationsverbundes gefördert. In jedem Themenfeld ist eine bereits etablierte Fachorganisation allein Zuwendungsempfänger. Alternativ können sich bis zu sieben Organisationen, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, in einem Kooperationsverbund zusammenfinden und jeweils Zuwendungsempfänger sein.

2. Im Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“ wird jeweils ein Projekt pro Land gefördert, das die zielgerichtete Zusammenarbeit aller im jeweiligen Land relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung landesweiter oder überregionaler Ziele des Bundesprogramms gestaltet. Eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezentrum. Dabei sind die Bündelung und Vernetzung überregionaler, regionaler und lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, der Prävention und der Intervention (insbesondere der Beratung) in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms Schwerpunkte der Arbeit. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können sie bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umsetzen.

3. Im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften gefördert, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung lokaler und kommunaler Ziele des Bundesprogramms gestalten. Eine Partnerschaft für Demokratie besteht aus einem „Federführenden Amt“, einer „Koordinierungs- und Fachstelle“, einem „Bündnis“ und einem „Jugendforum“. Die kommunale Gebietskörperschaft oder der Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ist Zuwendungsempfänger und trägt die Verantwortung für die Partnerschaft für Demokratie. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt, das zu den Themen des Bundesprogramms arbeitet.

4. Im Programmbereich „Innovationsprojekte“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und neuer Wege der Zielgruppenerreichung dienen. Die Projekte sind entlang der Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention gegliedert. Sie sind einzelnen Themenfeldern zu-

zuordnen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung sollen in andere Programmbereiche, in andere Handlungsfelder oder in Regelstrukturen übertragbar sein. Sie fokussieren praxisorientiert konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation.

5. Im Programmbereich „Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die die Beratung und Begleitung radikalisierungsgefährdeter, ideologischer oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Arbeitsansätze für das jeweilige Themenfeld erarbeiten. Sie entwickeln Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben. Die Projekte adressieren menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Gewalt. Sie sollen eine schrittweise Distanzierung ermöglichen sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung unterstützen.
6. Die fünf Programmbereiche werden durch zusätzliche Projekte im Bereich der „Sondervorhaben“ ergänzt. Hierzu zählen zuvörderst Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen sowie Forschungs-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsvorhaben. Als weitere Sondervorhaben können insbesondere gefördert werden:
 - a. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.
 - b. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMFSFJ, die die übergeordneten Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verfolgen, im begründeten Einzelfall aber nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können.

(2) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene. Daneben adressieren die Maßnahmen des Bundesprogramms auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

(3) Die näheren Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung regelt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Anlage). Darüber hinaus können Klarstellungen und Konkretisierungen in Merkblättern niedergelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

III. Zuwendungsempfänger

(1) In den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2) und Partnerschaften für Demokra-

tie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Programmbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, Zuwendungsempfänger. Weitere Voraussetzungen können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 1 Nr. 6) sowie programmbereichsübergreifend können in begründeten Einzelfällen auch (andere) juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger bieten die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Ein Zuwendungsempfänger kann in jedem Programmbereich nur eine Zuwendung erhalten. Davon ausgenommen sind die Programmbereiche Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) und Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) sowie der Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 2 Nr. 6).

(2) Im Programmbereich Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) wird in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(3) Ein Zuwendungsempfänger im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Ziffer II Absatz 1 Nr. 1) kann im Programmbereich Innovationsprojekte (Ziffer II Absatz 1 Nr. 4) nur für ein weiteres Projekt eine Zuwendung erhalten. Dieses Projekt muss verpflichtend einem anderen Themenfeld zugeordnet sein als das Projekt im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 2 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13–E 15 Ü), gehobenen (E 9 B–E 12) und mittleren (E 5–E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Wenn und sofern das BMFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,

- a. 90 v.H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende usw.) sowie

- b. 90 v.H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

- (4) Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

- (5) Ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, kann den Vorgaben – des Bundesreisekostengesetzes gemäß – beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

- (6) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

- (7) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

- (8) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 1 Nr.6 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

- (9) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

VI. Weiterleitung

- (1) Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

- (2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten betreffend Zwischen- und Letztempfängern entsprechend.

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

- (2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

- (4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

- (5) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

- (6) Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

- (7) Das BMFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

VIII. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Projekte ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des BAFzA. Das BAFzA prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das BMFSFJ wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus. Dabei prüft das BMFSFJ, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele geeignet sowie ursächlich und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war. Das BMFSFJ nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms vor.

Die geförderten Projekte werden mit Beginn der Förderung evaluiert. Die Evaluationen untersuchen die Umsetzung (unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion), die Wirkungsmechanismen und die erzielten Wirkungen der geförderten Projekte sowie deren Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse der Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitungen berücksichtigt das BMFSFJ im Rahmen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrollen.

X. Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.

(2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen auf der Website des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de/>) bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms (<https://foerderportal.demokratie-leben.de/>) zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

(3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

XI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)“ vom 5. August 2019 mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022 (GMBL 2022, S. 810 ff.).

Berlin, den 20. November 2024
101-3601-10/000*02

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lisa Paus

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“**Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie****Inhalt**

- A. Einleitung
- B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

- 1. Demokratie fördern
- 2. Vielfalt gestalten
- 3. Extremismus vorbeugen

II. Programmbereiche

- 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur
 - a. Ziele
 - b. Themenfelder
 - c. Förderung
- 2. Landes-Demokratiezentren
 - a. Ziele der Landes-Demokratiezentren
 - b. Ziele der Beratung
 - c. Eigener Schwerpunkt
 - d. Förderung
- 3. Partnerschaften für Demokratie
 - a. Ziele
 - b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie
 - c. Förderung
- 4. Innovationsprojekte
 - a. Themenfelder
 - b. Ziele
 - c. Förderung
- 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
 - a. Ziele
 - b. Förderung

III. Sondervorhaben**A. Einleitung**

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem ein-

zelen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,
- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfalt anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbünden gefördert.

Die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld übernimmt entweder eine bundesweite Fachorganisation allein oder ein Kooperationsverbund, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbünde in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

Impulse und Transfer zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator*innen und weitere Akteur*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre) adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v. a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Demokratische Konfliktbearbeitung entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

Digitale Demokratie entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie LSBTIQ*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u. a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche: die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbünden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

2. Landes-Demokratiezentren

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll jeweils im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

a. Ziele der Landes-Demokratiezentren

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrums gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur*innen zu den

Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobt und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

b. Ziele der Beratung

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFzA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70 % der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentrums und
- maximal 10 % der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letztempfänger weiter.

3. Partnerschaften für Demokratie

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine*n Sprecher*in, die*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“) ein, das alle interessierten Akteur*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer*innen sowie Bündnispartner*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratieskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z. B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u. a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesensorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

Federführendes Amt. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

Koordinierungs- und Fachstelle. Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v. a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

Bündnis. Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept.

Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jugendforum. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

c. Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, wenn und sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

4. Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenerreichung in den drei Handlungsfeldern.

a. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment
- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

b. Ziele

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

Konflikttransformation. Meinungsverschiedenheiten sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage. In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

Demokratieskepsis. Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung. Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

Digitale Teilhabe und Kompetenzen. Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zu-

sammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment. Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatischen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität. Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit

eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

Prävention von Rechtsextremismus. Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalisierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

Prävention von islamistischem Extremismus. Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierte Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungs-ideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

Prävention von Linksextremismus/linker Militanz. Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche

Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen. Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungssorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation. Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalierungsgefährdeten, ideologisierten oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze erarbeiten. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in be-

darfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

a. Ziele

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z.B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalierungsgefährdete bzw. radikalisierte Frauen, Familienangehörige oder Klient*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmangements und des Stabilisierungcoachings Einzelfallberatungen mit Klient*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

b. Förderung

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

III. Sondervorhaben

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft sind hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben zu nennen:

Die **Evaluation und wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

Forschungsvorhaben richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie tragen dazu bei, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

GMBI 2024, S. 1166



Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms.....	2
1.1	Ausgangssituation.....	2
1.2	Zielsetzung des Bundesprogramms	2
2	Gegenstand der Förderung	3
2.1	Federführendes Amt	5
2.2	Koordinierungs- und Fachstelle	5
2.3	Begleitausschuss	5
2.4	Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	6
2.5	Jugendforum	7
2.6	Zielstellungen und erstrebte Wirkungen im Handlungsbereich Kommune	7
3	Fördervoraussetzungen	8
4	Verfahren	9
4.1	Antragsverfahren Änderungsanträge	10
4.2	Antragsverfahren Folgeanträge.....	10
4.3	Bewilligungsverfahren	11
4.4	Nachweis der Verwendung der Zuwendung	11
4.5	Ausnahmeklausel.....	11

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Die Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben den sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement

für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. **Kommune:**
Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
2. **Länder:**
Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opferberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;
3. **Bund:**
Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;
4. **Modellprojekte:**
Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

2 Gegenstand der Förderung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Handlungsbereich Kommune: „Partnerschaften für Demokratie“.

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger*innen unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung

und Unterstützung gestärkt.

Ziele sind die Förderung und Stärkung des vielfältigen demokratischen Engagements durch die Stärkung einer lebendigen Zivilgesellschaft vor Ort, die Etablierung und Entwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung (einschließlich der Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze), die gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf alle demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und die Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen (u. a. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung); die Umsetzung fachlicher Ansätze im Rahmen unterschiedlicher Projekte; der Aufbau von Knowhow im Umgang mit programmrelevanten Herausforderungen oder Problemlagen; die Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms als auch der Dialog zu Sicherheit und Prävention.

Daneben sind Inhalte zur Förderung der Bearbeitung lokaler Herausforderungen relevant. Dazu gehört die Analyse der vorhandenen Situation, Ressourcen und bestehender Kompetenzen, die Unterstützung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen und die Entwicklung von kommunalen Strategien sowie darüber hinaus von Handlungskonzepten bei demokratiefeindlichen Vorfällen. Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit bzw. darauf bezogenen Formen der Diskriminierung sollen unterstützt werden. Weiter sind Konzepte zur Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens wie die Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft von Bedeutung. Eine Schaffung von Orten des respektvollen Miteinanders, konstruktiven Dialogs und Debattierens zur Auseinandersetzung mit programmrelevanten Inhalten wird empfohlen.

„Partnerschaften für Demokratie“ sind partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Die Akteur*innen analysieren und widmen sich lokalen bzw. regionalen Herausforderungen und erarbeiten Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. In die Gestaltungs- und Partizipationsprozesse können alle staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen einbezogen werden. Darüber hinaus sind Schnittstellen (sofern vorhanden) mit anderen Bundesprogrammen (wie z.B. „Mehrgenerationenhäuser“, „Zusammenhalt durch Teilhabe“, „Soziale Stadt“) möglich.

2.1 Federführendes Amt

Die kommunale Gebietskörperschaft trägt die Verantwortung für die „Partnerschaft für Demokratie“ und bestimmt ein Federführendes Amt. Das Federführende Amt in der Kommune ist zentraler Ansprechpartner vor Ort und übernimmt die Berufung, die Gestaltung und Organisation einer Koordinierungs- und Fachstelle, des Begleitausschusses und einer bedarfsgerechten Form der Jugendbeteiligung. Der Begleitausschuss sollte im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit zivilgesellschaftlichen und weiteren relevanten lokalen Akteur*innen besetzt werden. Das Federführende Amt ist zuständig für die rechtsverbindliche Beantragung der Zuwendung (Antragsstellung) aus dem Bundesprogramm, für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte, für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis).

2.2 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird zusätzlich bei einem freien Träger eine Koordinierungs- und Fachstelle eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung angesiedelt werden. Sofern dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind.

Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehören die Gesamtkoordination der „Partnerschaft für Demokratie“ in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteur*innen der Partnerschaft, die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und die Begleitung von Einzelmaßnahmen sowie die Koordinierung der Arbeit des Begleitausschusses und des Jugendforums. Ferner sind die Stellen zuständig für die lokale und regionale Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit, die Beratung und Unterstützung von Bürger*innen sowie die Fortbildung, fachliche Qualifizierung (z. B. durch Coaching, etc.) und Beratung von relevanten in der Partnerschaft aktiv engagierten Akteur*innen.

2.3 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines Begleitausschusses. Der Begleitausschuss muss mit mehrheitlich lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt sein. Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, welche die Ziele des

Bundesprogramms aktiv verfolgen und für ein die Gleichbehandlung, Inklusion und Vielfalt förderndes Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Daneben können Vertreter*innen aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderen staatlichen Institutionen im Gremium vertreten sein. Sollten gewählte Mandatsträger*innen aus der Kommune im Begleitausschuss vertreten sein, zählen auch diese nicht zur Zivilgesellschaft. Es sei denn, sie haben eine relevante Funktion innerhalb eines gemeinnützigen Vereins inne, der die Ziele des Bundesprogramms aktiv unterstützt.

Der Begleitausschuss ist für die strategische Planung und Organisation zuständig. Der Ausschuss legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der „Demokratiekonferenz“ fest und entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung dienen und spricht jeweils eine Förderempfehlung aus. Der Begleitausschuss nimmt die beschriebenen Aufgaben als regelmäßig tagendes Gremium wahr und schreibt das strategische Gesamtkonzept regelmäßig fort. Im Begleitausschuss müssen zivilgesellschaftliche Vertreter*innen die Stimmenmehrheit haben. Es ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Grundlagen und Regeln der Zusammenarbeit festgelegt werden (z.B. Beschlussfassungen, die Vermeidung von Doppelfunktionen und Interessenkonflikten, der Umgang mit Problemen, Abwahl und Ausschlusskriterien).

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt führen bis zum 31. Mai 2024, zusammen mit allen relevanten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Organisationen vor Ort und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung, ein Arbeitstreffen („Demokratiekonferenz“) durch. Das gewählte Format dient dazu, Stand, Ziele und Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ partizipativ zu reflektieren. Die Umsetzung des zu erarbeitenden Konzepts soll durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen unterstützt werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit klaren Aufgabenbeschreibungen zwischen federführendem Amt, Koordinierungs- und Fachstelle und Begleitausschuss wird empfohlen. Ferner soll durch geeignete Maßnahmen die Arbeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden. Die Partnerschaft soll über eine eigene Online-Darstellung (Homepage, Soziale Medien o.ä.) verfügen, deren Daten stets aktuell zu halten sind und die über die Homepage des Bundesprogramms zu erreichen ist.



2.5 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds bereitgestellt. Hilfreich kann dazu die Nutzung bereits vorhandener Strukturen sein, wie z.B. Jugendringe, Jugendparlamente und/oder Jugendbeiräte. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet. Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten. Es arbeitet eigenständig zur Ausgestaltung der Partnerschaft. Die Beschlüsse des Jugendforums können durch die Etablierung einer Form der Zusammenarbeit mit den gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen stärkere Wirkung entfalten. Die Aktivitäten des Jugendforums sind von allen Gremien der „Partnerschaft für Demokratie“ umfassend zu unterstützen, fachlich zu begleiten und in der Öffentlichkeitsarbeit abzubilden. Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

2.6 Ziele und zu erstrebende Wirkungen im Handlungsbereich Kommune

Ziele:

- Rechtsextremismusprävention und Demokratieförderung werden auf kommunaler Ebene als relevante Handlungsfelder implementiert.
- Aufbau und Ausbau von Maßnahmen zur Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Vielfaltgestaltung) werden auf kommunaler Ebene gefördert.
- Die Begleitausschüsse arbeiten auf eine lokale Verstetigung der Partnerschaften für Demokratie hin.
- Formate zur gemeinsamen Strategieentwicklung für Demokratie und gegen Radikalisierung auf kommunaler Ebene werden eingesetzt und gefördert.
- Der Ausbau des kommunalen/regionalen Netzwerks aus kommunalen Organisationen, Politik und Zivilgesellschaft wird vorangetrieben.
- Jugendliche beteiligen sich aktiv an den Partnerschaften für Demokratie (inkl. Mitwirkung in den Gremien).
- Partnerschaften für Demokratie reagieren auf aktuelle und lokale Herausforderungen zu den Themenfeldern des Bundesprogramms.

Wirkungen:

- Die Koordinierungs- und Fachstellen befördern das Agenda Setting der Programmthemen, aktivieren das Engagement der Akteur*innen in Bezug auf Themenstellungen der Partnerschaften für Demokratie und beteiligen sich am überregionalen Austausch zwischen programmrelevanten Akteur*innen.

- Die Arbeit im Begleitausschuss führt zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft, stärkt die Vernetzung relevanter Akteur*innen vor Ort und trägt zur nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie auf lokaler Ebene bei.
- Die Anzahl der faktischen Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen nimmt zu, sie erhalten mehr Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie und engagieren sich zunehmend in den aktuellen Themenschwerpunkten Rechtsextremismus und Demokratieförderung.
- Die Partnerschaften für Demokratie setzen bedarfsgerechte Maßnahmen im Hinblick auf Inhalte und Zielgruppen um und befördern damit die Umsetzung der Leitprinzipien des Bundesprogramms.
- Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention (z. B. Prävention gegen Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus sowie linken Extremismus) sowie weitere drohende Formen der Radikalisierung auf kommunaler Ebene ist handlungsleitend.
- Die Etablierung und Akzeptanz der Gremien (federführendes Amt, Begleitausschuss, Koordinierungs- und Fachstelle sowie Jugendforum) sowie Ausbau und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit sind handlungsleitend. Der Einbezug weiterer, für die Demokratieförderung relevanter lokaler Strukturen - auch außerhalb des Bundesprogramms - ist gewünscht.
- Die Sicherstellung des Transfers der gewonnenen Ergebnisse nach Ende der Bundesförderung in die Regelstrukturen auf kommunaler Ebene ist zu gewährleisten.

3 Fördervoraussetzungen

Es werden Kommunen ab einer Größe von mindestens 15.000 Einwohner*innen gefördert. Ergänzend zu den Festlegungen zu Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung (max. 160.000 EUR/pro Jahr) in Nr. V. der Förderrichtlinie Demokratie leben! ist eine weitere Voraussetzung für eine Förderung die zusätzliche Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen:

Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“. Es müssen in jedem Fall mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Diese können über in der Kommunalverwaltung bereits bestehende Personalkontingente oder einer neu zu schaffender Stelle erbracht werden.

Darüber hinaus ist zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem Freien Träger) mit finanziellen Personalmitteln in Höhe von mindestens

einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ sowie zzgl. Sachmitteln auszustatten. Die betreffenden Personal- und Sachausgaben können grundsätzlich bis zu 50,00 % der Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ betragen. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl eine fachliche Eignung des Trägers als auch seiner mit den Koordinierungs- und Fachaufgaben befassten Mitarbeitenden gegeben sein muss, um die erforderlichen Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss zusätzliches und entsprechend fachlich geeignetes Personal der kommunalen Verwaltung im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ zur Verfügung gestellt werden. Eine Finanzierung dieser dann kommunalverwaltungsinternen Personalstellenanteile aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen, jedoch kann dann der Planungsansatz für die weiteren Ausgaben (siehe nachfolgend) unter Beachtung der einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel höher ausfallen.

Im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ sollten grundsätzlich mindestens 50,00 % der Gesamtausgaben für die Umsetzung von Aufgaben in folgenden Bereichen verwendet werden:

- für den Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen,
- für den Jugendfonds zur Partizipation und Umsetzung von Einzelmaßnahmen und
- für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie zur Erstellung einer Situations- und Ressourcenanalyse (max. 12 % der Gesamtausgaben).

Zuwendungsempfänger*innen sind kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften.

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von kommunalen Ausgaben.

4 Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,

Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 602

Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

Dafür müssen die durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der

Fördervoraussetzungen geprüft.

Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Regiestelle.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüber hinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.

Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an das BAFzA übermittelt werden. Der Antrag muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.

Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Zweck der Zuwendung verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFzA informiert.

4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.